

Der Kreisausschuss

Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum:

Gesundheit

Ansprechpartner/in:

Ärztlicher Dienst

Telefon:

06074/8180-63707

Telefax:

06074/8180-1920

E-Mail:

gesundheit@kreis-offenbach.de

Zeichen:

37-

Datum:

09.09.2021

Hinweise zur Arbeit

Wenn Sie Ihr Kind aufgrund der Quarantäne betreuen müssen und deshalb nicht zur Arbeit gehen können ohne selbst unter Quarantäne zu stehen, gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Nach § 56 Absatz 1a IfSG können nicht alleinerziehende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige für maximal zehn Wochen, alleinerziehende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige für maximal 20 Wochen, eine Entschädigung aufgrund von Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen für Kinder (zum Beispiel Kindergarten) beziehungsweise für Menschen mit einer Behinderung erhalten.

Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Betreuungseinrichtung oder Schule des Kindes wurde auf eine behördliche Anordnung geschlossen.
- Es fallen keine gesetzlichen Feiertage oder Ferien der Schule bzw. der Betreuungseinrichtung in den Betreuungszeitraum, während derer die Einrichtungen ohnehin geschlossen gewesen wären.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder benötigt besondere Hilfe (zum Beispiel aufgrund einer Behinderung).
- Es gab keine Möglichkeit, eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes herzustellen (zum Beispiel durch ältere Geschwister oder eine Notbetreuung in der Schule oder Betreuungseinrichtung).
- Der Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Schließung beziehungsweise Untersagung des Betretens der Schule oder Betreuungseinrichtung gestellt werden.

Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens und wird im Fall von nicht alleinerziehenden Personen für bis zu zehn Wochen, im Fall von alleinerziehenden Personen bis zu 20 Wochen, gewährt. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt.

Sie erhalten die Entschädigung als Lohnfortzahlung für maximal sechs Wochen direkt von ihren Arbeitgebern. Ab der siebten Woche müssen Sie selbst einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellen, um weiterhin eine Entschädigung zu erhalten.

Sehr übersichtlich finden Sie alle Informationen und Online-Anträge auf der Internetseite:

<https://ifsg-online.de/index.html>

Auch falls Sie selbst unter Quarantäne stehen, finden Sie dort alle wichtigen Informationen.

Zuständig für Entschädigung für Personen mit Wohnort und Arbeitsplatz in Hessen ist:

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt